walderwyss avocats

Genf, 15. Dezember 2025

FlowBank AG in Liquidation
Rundschreiben an die Gläubiger Nr. 8

Sehr geehrter Damen und Herren,

Im Rahmen der Liquidation der FlowBank AG in Liquidation (**FlowBank** oder die **Bank**), informiert Walder Wyss AG, Zweigniederlassung Genf (der **Liquidator**), die Gläubiger der Bank mit diesem Rundschreiben[1] über die folgenden Punkte:

(a) das Inventar vom 13. Juni 2024;

(b) den Stand der Kollokation;

(c) die geplante zweite Ausschüttung der Liquidationsdividende;

(d) die Verwertung der Vermögenswerte;

(e) die mit den Gläubigern geschlossenen Vergleichsvereinbarungen;

(f) die Wertpapier- und Unternehmensaktienkonten.

1. Inventaraufnahme per 13. Juni 2024

Der Liquidator hat ein Inventar über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen per 13. Juni 2024 erstellt, das gemäss Artikel 22 der Verordnung der FINMA über das Insolvenzverfahren bei Finanzmarktinstituten (**InsV-FINMA**) aktualisiert wurde.

Die Einsichtnahme in das Inventar erfolgt nach denselben Modalitäten wie die Einsichtnahme in den Kollokationsplan, d. h. über die Plattform Datasite. Der Liquidator

[1] Unsere Datenschutzerklärung ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.walderwyss.com/de/datenschutz. Wir bitten Sie, diese Datenschutzerklärung sorgfältig durchzulesen, da sie Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen diesbezüglich zustehenden Rechte informiert.

fordert diejenigen Gläubiger, die sich bereits angemeldet haben, auf, dieselben Zugangsdaten erneut zu verwenden. Diejenigen, die sich noch nicht angemeldet haben, werden vom Liquidator gebeten, einen schriftlichen Antrag an den Liquidator unter Verwendung folgender Adresse zu richten: project-liquidateurfb@walderwyss.com.

2. Ergänzter Kollokationsplan

Die Frist zur Anfechtung des geänderten Kollokationsplans sowie des ergänzten Kollokationsplans, wie sie am 23. Oktober 2025 veröffentlicht wurde (der **ergänzte Kollokationsplan**), ist am Mittwoch, dem 12. November 2025, abgelaufen. Daher sind der geänderte Kollokationsplan und der ergänzte Kollokationsplan in Bezug auf die Forderungen, gegen die keine Anfechtungsklage erhoben wurden, rechtskräftig geworden.

Eine Anfechtungsklage gegen den ergänzten Kollokationsplan wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht. Gläubiger können Informationen über die angefochtene Forderung direkt per E-Mail an den Liquidator unter folgender Adresse anfordern: project-liquidateurfb@walderwyss.com.

Bis heute sind dem Liquidator keine Anfechtungen von teilweise oder vollständig anerkannten Forderungen Dritter bekannt, da er nicht Partei dieser Verfahren ist. Der Liquidator fordert daher Gläubiger, die solche Anfechtungen geltend gemacht haben, auf, ihm diese Informationen **innerhalb von 10 Tagen** nach der unten genannten Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) mittels der folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: project-liquidateurfb@walderwyss.com. Damit soll eine vorläufige Ausschüttung dieser Forderungen vermieden werden.

3. Geplante zweite Ausschüttung der Liquidationsdividende

3.1. Berechnung der zweiten vorläufigen Liquidationsdividende

Zur Berechnung des Prozentsatzes der zweiten Ausschüttung der Liquidationsdividende (die **zweite Ausschüttung**) hat der Liquidator den aktuellen Stand der Veräusserungserlöse berücksichtigt, d. h. die verfügbaren liquiden Mittel in Höhe von CHF 81'722'060.29 per 31. Oktober 2025, von denen folgende Beträge abgezogen wurden:

(i) Verbindlichkeiten der Masse: CHF 82'620.00 (gerundet);
(ii) Nicht ausgezahlte Forderungen der 1. und 2. Klasse: CHF 1'244'698.55;
(iii) Schätzung der künftigen Verbindlichkeiten der Masse: CHF 10'829'000.00;

(iv) Sonstige potenzielle Verbindlichkeiten: CHF 14'708'832.83 (z. B. Rückstellungen und Forderungen, die im Rahmen des Kollokationsplanes angefochten werden, sowie Forderungen, die im ergänzten Kollokationsplan nicht berücksichtigt wurden[2]);

(v) Saldo der ersten Dividendenausschüttung (gemäss Gläubigerrundschreiben Nr. 4 vom 4. April 2024), der mangels Anweisungen oder aufgrund verspäteter berechtigter Gläubiger nicht ausgezahlt wurde: CHF 804'333.61;

(vi) Saldo von 60 % desjenigen Gläubigers, mit dem eine Vergleichsvereinbarung geschlossen wurde (siehe *unten* Abschnitt (iii)): CHF 37'222.16;

(vii) Pauschalbetrag, der denjenigen Gläubigern geschuldet wird, mit denen eine Vergleichsvereinbarung geschlossen wurde (siehe unten Abschnitt 5): CHF 520'573.00;

(viii) Gesamtbetrag der ausschüttungsfähigen Vermögenswerte: CHF 53'494'780.14.

Da sich die Summe aller in der 3. Klasse zugelassenen Forderungen auf CHF 413'645'370.07 beläuft, beträgt das Verhältnis zwischen dem ausschüttungsfähigem Vermögen und den in der 3. Klasse eingestuften Verbindlichkeiten etwa 12.9 %. Unter diesen Umständen und angesichts der verfügbaren Mittel hält der Liquidator die Ausschüttung einer Dividende von 10 % für angemessen, wobei die erforderlichen Ressourcen zur Deckung etwaiger noch ausstehender Aufwendungen oder Forderungen erhalten bleiben.

Auf der Grundlage des eben Ausgeführten wird die zweite Ausschüttung wie folgt vorgenommen:

(i) zu 100% zugunsten des Pfandgläubigers:

a. in Bezug auf die Forderung Nr. 1639 in Höhe des auf dem Mietkautionskonto hinterlegten Betrags, d. h. CHF 117'000.00;

b. in Bezug auf die Forderung Nr. 1 in Höhe von CHF 209'342.31, was dem Saldo der durch Pfandrecht gesichterten Forderung nach Ausschüttung des aus dem Verkauf des Mobiliars erzielten Betrags zum Zeitpunkt der ersten Ausschüttung entspricht (und auf einem separaten Bankkonto beim Liquidator hinterlegt ist, welches sich per 31. Oktobter 2025 auf CHF 220'644.56 beläuft)[3];

---

[2] Der Liquidator weist darauf hin, dass nicht anerkannte Forderungen aus Vorsichtsgründen in die potenziellen Verbindlichkeiten aufgenommen wurden.

[3] Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Differenz zwischen dem Saldo der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung und dem Erlös aus der Verwertung des Pfandrechts zur Konkursmasse gehört.

(ii) in Höhe von 10 % zugunsten der endgültig in die 3. Klasse aufgenommenen Gläubiger.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bestrittenen Forderungen gegebenenfalls nur bis zur Höhe des im Kollokationsplan anerkannten Betrags Gegenstand einer zweiten Ausschüttung der Liquidationsdividende sein werden.

Wie bei der ersten Ausschüttung wird die zweite Ausschüttung für die Forderung der Swiss Prime Site Immobilien AG (Vermieterin) bezüglich der Mieten für die Büros in Genf Pont-Rouge 9 (Forderung Nr. 1201 und 1203, ergänzt durch die Forderung Nr. 1645 und 1646) nur für fällige Mieten vorgenommen (siehe unten Abschnitt 4.3). Die Aufteilung erfolgt somit wie folgt:

(i) in Höhe von 10 % für die Mieten von Januar 2025 bis einschliesslich April 2025 (d. h. diejenigen Forderungen, die bereits Gegenstand der ersten Ausschüttung der Dividende in Höhe von 60 % waren);
(ii) in Höhe von 70 % für die Mieten von Mai bis zum Zeitpunkt der Freigabe.

3.2. Einsichtnahme in die Verteilungsliste der zweiten Dividendenausschüttung

Die Verteilungsliste der zweiten Dividendenausschüttung ist ab heute für einen Zeitraum von 10 Tagen beim Liquidator auf schriftliche Anfrage unter der folgenden E-Mail-Adresse erhältlich: project-liquidateurfb@walderwyss.com. Die Einsichtnahme erfolgt nach den gleichen Modalitäten wie diejenige für den Kollokationsplan.

3.3. Zu übermittelnde Informationen für die Auszahlung

Sofern der Liquidator nicht innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) unter der Adresse project-liquidateurfb@walderwyss.com gegenteilige Anweisungen erhält, erfolgt die Zahlung der zweiten Ausschüttung auf dasselbe Bankkonto, welches bei der ersten Ausschüttung verwendet wurde.

Der Liquidator bittet Gläubiger, die noch keine Anweisungen für die erste Ausschüttung erteilt haben, sich unverzüglich unter der folgenden Adresse an den Liquidator zu wenden: project-liquidateurfb@walderwyss.com.

Der Liquidator teilt ferner mit, dass die zweite Ausschüttung ausschliesslich in CHF erfolgen wird.

Die Zahlungen werden ausgeführt, sobald die Verteilungsliste der zweiten Ausschüttung rechtskräftig geworden ist.

4. Verwertung der Vermögenswerte

4.1. LCG UK

Wie im Rundschreiben an die Gläubiger Nr. 6 vom 19. September 2025 angegeben, hat die Geschäftsleitung der London Capital Group Limited (Vereinigtes Königreich) (**LCG UK**) ein unverbindliches Angebot zum Erwerb des gesamten Aktienkapitals von LCG UK unterbreitet.

In demselben Rundschreiben hatte der Liquidator potenzielle Käufer aufgefordert, sich zu melden, um die relevanten Unterlagen zu LCG UK einzusehen und dem Liquidator ein Angebot zu unterbreiten.

Der Liquidator hat innerhalb der gesetzten Frist kein Angebot erhalten. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Liquidator, das unverbindliche Angebot der Geschäftsleitung von LCG UK zu einem Gesamtverkaufspreis von 510'000.00 GBP anzunehmen, der wie folgt gezahlt wird:

(i) ein Betrag von GBP 160'000.00 würde bei *Abschluss* der Transaktion gezahlt werden;

(ii) die Restschuld von LCG UK in Höhe von GBP 200'000.00 gegenüber der Bank würde bei *Abschluss* der Transaktion an die Konkursmasse der FlowBank zurückgezahlt; und

(iii) ein Betrag von GBP 150'000.00 würde auf der Grundlage der von LCG UK nach *Abschluss* der Transaktion erzielten Einnahmen an die Konkursmasse der FlowBank gezahlt werden, wobei festgelegt wurde, dass keine Boni an die Mitglieder der Geschäftsleitung von LCG UK gezahlt und keine Dividenden ausgeschüttet würden, solange der Betrag von 150'000.00 GBP nicht vollständig bezahlt wäre.

4.2. Nicht realisierbare Wertpapiere der Bank

Da innerhalb der gesetzten Frist kein Gläubiger eine anfechtbare Verfügung bei der FINMA beantragt hat, wird derzeit auf die im Gläubigerrundschreiben Nr. 7 vom 23. Oktober 2025 genannten Wertpapiere verzichtet.

4.3. Stand hinsichtlich der Mietverträge für die Räumlichkeiten in Pont-Rouge 9 sowie den Verkauf von Mobiliar und IT-Ausstattung

Der Liquidator hat dem Vermieter einen solventen Mieter vorgeschlagen, der bereit ist, die Mietverträge für die Geschäftsräume und Parkplätze an der Esplanade de Pont-Rouge 9, 1212 Grand-Lancy, die von der FlowBank gemietet wurden (die **gemieteten Flächen**), zu übernehmen, um die Forderung des Vermieters im Interesse der Konkursmasse mit Hilfe von Jones Lang LaSalle (Geneva) SA zu reduzieren. Der Vermieter hat sich nicht für den vom Liquidator vorgeschlagenen Mieter entschieden, sondern der Entlassung der FlowBank zum 31. Dezember 2025 zugestimmt. Die beiden Forderungen des Vermieters, die in die dritte Klasse eingestuft und zugelassen wurden, wurden somit entsprechend reduziert, und die Ausschüttung zugunsten des Vermieters wird auf den Saldo der tatsächlich fälligen Mieten, d. h. bis einschliesslich Dezember 2025, begrenzt.

Der Liquidator hat daher unverzüglich den Umzug aller gemieteten Flächen organisiert, da die Verfügbarkeit von Umzugsunternehmen in der Vorweihnachtszeit stark begrenzt ist. Darüber hinaus hat der Vermieter der gemieteten Flächen, wie im Rundschreiben Nr. 5 vom 4. Juni 2025 und im Rundschreiben Nr. 7 vom 23. Oktober 2025 angegeben, sein in den Artikeln 268 bis 268b OR vorgesehenes Retentionsrecht ausgeübt, d. h. ein Pfandrecht an beweglichen Sachen im Sinne von Art. 37 Abs. 2 SchKG auf die in den gemieteten Räumlichkeiten befindlichen Möbel. Um dem Liquidator zu ermöglichen, den Umzug in diesem Zeitraum und fristgerecht durchzuführen, hat der Vermieter auf sein Retentionsrecht an den verbleibenden Möbeln verzichtet.

Nach Kontaktaufnahme mit mehreren Dienstleistern wurde die Firma Schneider Stockbox SA ausgewählt. In diesem Zusammenhang müssen die verbleibenden Möbel, Archive und vertraulichen Dokumente mit einem Volumen von etwa 250 m³ umgezogen und eingelagert und die nicht umgezogenen Gegenstände entsorgt werden, wobei die Gesamtkosten auf 40'000.00 CHF inkl. MwSt. geschätzt werden. Die Möbel werden in Containern in den Räumlichkeiten des Umzugsunternehmens in Romanel-sur-Morges (VD) gelagert, während die Archive und vertraulichen Dokumente in speziellen Räumlichkeiten des Liquidators aufbewahrt werden.

Der Liquidator muss noch die Reinigung der gemieteten Flächen und die Endabnahme vornehmen.

Nach einer gründlichen Analyse der Situation und der Suche nach der bestmöglichen Option hat der Liquidator die sich noch in den gemieteten Räumlichkeiten befindliche IT-Ausstattung (mit einem geschätzten Gesamtwert von ca. CHF 20'000.00 zum 13. Juni 2024 und ca. CHF 15'000 zum 13. Juni 2025) für einen Betrag von CHF 10'000.00 (**kleine IT-**

Ausstattung) sowie die IT-Ausstattung in verschiedenen Rechenzentren in Zürich und Neuenburg (mit einem geschätzten Gesamtwert von CHF 25'000.00) (**grosse IT-Ausstattung**) für einen Betrag von CHF 25'000.00 aus dem Freihandverkauf verkauft, um deren Umzug und Lagerung zu vermeiden.

Gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a, b und d InsV-FINMA hielt es der Liquidator für angebracht, die kleinen IT-Geräte unverzüglich und somit ohne vorherige Mitteilung an die Gläubiger der FlowBank zu verkaufen, da:

(iv) trotz des Verkaufs über eine Online-Auktionsplattform, der vorherigen Mitteilung an die Gläubiger und aller Bemühungen des Liquidators, mit Zustimmung des Leasinggebers von Fall zu Fall freihändige Verkäufe durchzuführen (Art. 35 Abs. 3 InsV-FINMA), in den letzten Monaten kein Käufer Interesse am Erwerb der kleinen IT-Geräte gezeigt hat;

Es handelt sich um gebrauchte IT-Geräte, die schnell veralten und keinen nennenswerten Wert haben; und

(v) da die gemieteten Räumlichkeiten unverzüglich geräumt werden mussten, hätten der Umzug, die Lagerung der kleinen IT-Geräte und ihre mögliche spätere Vernichtung Kosten für die Konkursmasse verursacht, anstatt Einnahmen zu generieren, mit denen der Umzug der Möbel, Archive und vertraulichen Dokumente teilweise finanziert werden könnte.

Ebenfalls gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a, b und d InsV-FINMA hielt es der Liquidator für angebracht, die grossen IT-Geräte unverzüglich und somit ohne vorherige Mitteilung an die Gläubiger der FlowBank zu verkaufen, da:

(i) die endgültige Stilllegung zum 31. Oktober 2025, einschliesslich der Archivierung der Daten, auch die Entsorgung der in den verschiedenen Rechenzentren befindlichen Grossrechner zum oder unmittelbar nach diesem Datum erforderte. Die Kosten für die Demontage und den Rücktransport von rund 300 kg IT-Ausrüstung nach Genf hätten sich jedoch auf etwa CHF 10'000.00 belaufen;

(ii) Es handelt sich um gebrauchte IT-Geräte, die äusserst schnell altern, da sie seit fast fünf Jahren rund um die Uhr in Betrieb sind, und die keinen nennenswerten Wert haben, da der wesentliche Wert der grossen IT-Geräte in den für ihren Betrieb erforderlichen Lizenzen liegt, die alle im ersten Halbjahr 2026 auslaufen;

(iii) Der Käufer übernahm die Kosten für den Transport (siehe oben (i)) und die Löschung der Daten nach einem sicheren Protokoll (geschätzte Kosten: CHF 5'000.00); und

(iv) da die gemieteten Flächen unverzüglich geräumt werden mussten, hätten der Umzug, die Lagerung und die mögliche spätere Vernichtung der grossen IT-Geräte Kosten für die Konkursmasse verursacht, anstatt finanzielle Einnahmen zu ermöglichen, die sich in diesem Fall auf CHF 25'000.00 beliefen.

Die in Romanel-sur-Morges gelagerten Möbel werden im Rahmen einer Auktion verkauft.

4.4. Rechtsmittel gegen die Verwertung

Gemäss Art. 38 Abs. 2 InsV-FINMA haben die Gläubiger das Recht, bei der FINMA eine beschwerdefähige Verfügung über die in den Ziffern 4.1 und 4.3 genannten Verwertungen zu beantragen. Die Verfügungsanträge sind innerhalb von 30 Tagen an die FINMA zu richten. Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA berechtigt ist, von ihnen vor Erlass einer Verfügung einen Kostenvorschuss zu verlangen. Antragsteller mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland müssen zudem eine Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen, an das die Behörden ihnen Korrespondenz zustellen können (Art. 11b des Verwaltungsverfahrensgesetzes), da die Korrespondenz andernfalls nicht versandt, sondern deren Inhalt lediglich im Bundesblatt veröffentlicht wird (Art. 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

5. Vergleichsvereinbarungen mit bestimmten Gläubigern

Zur Erinnerung: Zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung waren vier Zivilprozesse anhängig, die gemäss Art. 207 SchKG ausgesetzt wurden. Gemäss Art. 32 InsV-FINMA wurden die aus diesen Verfahren resultierenden Forderungen pro memoria in der Kollokationsliste aufgeführt (vgl. Forderung Nr. 826, 969, 1038, 1039 und 1209).

In diesem Zusammenhang hat der Liquidator beschlossen, eines der vier pro forma aufgeführten Verfahren (Forderung Nr. 1209) fortzusetzen.

In Bezug auf die drei anderen Verfahren wurden Vergleichsvereinbarungen über die gesamten streitigen Ansprüche geschlossen, deren Inhalt sich wie folgt zusammenfassen lässt:

(i) Nr. 826: Zahlung eines Pauschalbetrags von CHF 398'000.00 als Restbetrag per Saldo aller Ansprüche und unter Verzicht auf Klage;

(ii) Nr. 969: Zahlung eines Pauschalbetrags von CHF 122'573.00 als Restbetrag per Saldo aller Ansprüche und unter Verzicht auf Klage;

(iii) Nr. 1038 et 1039: Verzicht auf die unter Nr. 1038 pro memoria aufgeführten Forderung und Kollokation der unter Nr. 1039 pro memoria aufgeführten Forderung in der Höhe von CHF 62'036.93 per Saldo aller Ansprüche und unter Verzicht auf Klage.

Gläubiger können diesbezüglich weitere Informationen anfordern, indem sie sich direkt per E-Mail unter folgender Adresse an den Liquidator wenden: project-liquidateurfb@walderwyss.com.

6. Stand der Wertpapier- und Unternehmensaktienkonten

Der Liquidator informiert Kunden, die noch über Bargeld auf Wertpapier- und Unternehmensaktienkonten (ABC1234.099) verfügen, dass das auf diesen Konten in Fremdwährungen hinterlegte Bargeld am 31. Dezember 2025 automatisch in Schweizer Franken (CHF) umgewandelt wird.

Kunden, die eine Umrechnung der Guthaben in Euro (EUR) wünschen, werden gebeten, sich unter folgender Adresse an den Liquidator zu wenden: project-liquidateurfb@walderwyss.com.

Freundliche Grüsse

Für die FlowBank AG in Liquidation

Walder Wyss AG, Genf